

# UMWELTRECHT AKTUELL.

# JKU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 5/2020

## INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an [iur@jku.at](mailto:iur@jku.at).

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

## INHALTSVERZEICHNIS

Invasive Arten in Österreich und warum ihre Bekämpfung – auch auf rechtlicher Ebene – so wichtig ist.....	2
Schlussanträge des GA <i>Gerard Hogan</i> vom 7.5.2020 in der Rechtssache C-594/18P (Österreich/Kommission) .....	5
Ministerialentwurf zu ForstG-Novelle, 24/ME XXVII. GP: Abnahmeverpflichtung für Schadholz aus der „Region“.....	6

## INVASIVE ARTEN IN ÖSTERREICH UND WARUM IHRE BEKÄMPFUNG – AUCH AUF RECHTLICHER EBENE – SO WICHTIG IST

### 1. Von der exotischen zur invasiven Art

Unser Ökosystem und unsere Biodiversität sind zahlreichen Bedrohungen ausgesetzt. Neben der Ausbringung von (Schad-)Stoffen aller Art, wie etwa Treibhausgasen, Schwermetallen, aber auch Pflanzenschutz- und Düngemittel macht unseren Arten vor allem die Zunahme der invasiven Arten zu schaffen. Als Multiplikatoren fungieren dabei die Globalisierung, aber auch der voranschreitende Klimawandel.

Aus wissenschaftlicher Sicht handelt es sich bei invasiven Arten um exotische Arten<sup>1</sup> (Überbegriff Neobiota bzw gebietsfremde/eingeschleppte/eingeführte Arten; exotische Pflanzenarten werden Neophyten, exotische Tierarten Neozoen genannt), die sich in ihrer neuen Heimat unkontrolliert vermehren und sich sodann auf Kosten der heimischen Arten<sup>2</sup> ausbreiten. Demnach leiden heimische Arten massiv unter den invasiven Arten und sterben dadurch im Extremfall sogar aus. Exotische Arten werden auch dann als invasiv bezeichnet, wenn sie die Infrastruktur des Menschen in irgendeiner Weise schädigen oder beeinträchtigen, die Landwirtschaft erschweren oder beeinflussen, wirtschaftliche Einbußen mit sich bringen sowie Tiere oder uns Menschen krank machen. Die Entdeckung Amerikas durch Christoph Kolumbus im Jahr 1492 ermöglichte es den Arten zum ersten Mal in der Menschheitsgeschichte, sich schnell und in großer Anzahl von einem Kontinent bzw Gebiet zum anderen auszubreiten. Bis dahin reisten Arten eher gemächlich, so etwa über die Seidenstraße, worüber schon vor Jahrtausenden die Walnuss, die Kirsche und sogar die Ratte von Asien nach Europa gelangten. Auch solche – anfangs nicht in Europa heimischen – Arten zählen heute zu diesen. Gleiches gilt für die aus eigener Kraft gereisten, wie zB die Gottesanbeterin, die bedingt durch die Klimaerwärmung ihr Territorium auf die Alpen Nordseite ausgeweitet hat. Darüber hinaus

<sup>1</sup> Exotische Arten sind Tiere, Pflanzen, Pilze oder Krankheitserreger, die nach der Ankunft von Christoph Kolumbus in Amerika mit Hilfe des Menschen von einem Gebiet in ein anderes gelangten, zB mit Flugzeug, Schiff oder Bahn. Sie stellen kein Problem dar, solange sie sich nicht unkontrolliert verbreiten.

<sup>2</sup> Heimische Arten sind alle Tiere, Pflanzen, Pilze oder Krankheitserreger, die vor dem Jahr 1492 in einem Gebiet gelebt haben.

gehören auch in einem Gebiet ausgestorbene Tiere, die durch den Menschen wieder eingeführt wurden, wie etwa Biber und Luchs, zu den heimischen Arten.<sup>3</sup>

Der Naturschutzbund Österreich geht davon aus, dass 63 % der europäischen Neophyten absichtlich als Kultur- oder Zierpflanzen nach Europa eingeführt bzw eingebürgert, das restliche Drittel unbeabsichtigt eingeschleppt wurde.<sup>4</sup>

### 2. Status quo in Österreich

Laut dem Naturschutzbund Österreich zählen in unserem Land zu den problematischsten Neobiota.<sup>5</sup>

im Bereich der Pflanzenarten (Neophyten)

- das Beifußblättrige Traubenkraut (Ambrosia, auch Ragweed genannt; siehe dazu sogleich Pkt 5.),
- das Drüsen-Springkraut,
- der Japanische Staudenknöterich,
- die Kanadische Goldrute,
- der Riesen-Bärenklau
- und die Robinie,

im Bereich der Tierarten (Neozoen)

- der Amerikanische Signalkrebs,
- der Asiatische Marienkäfer,
- der Buchsbaumzünsler,
- der Maiswurzelbohrer,
- die Rotwangen-Schmuckschildkröte
- und der Waschbär.

### 3. Invasive Arten und die Vereinten Nationen

Die Wichtigkeit der Bekämpfung invasiver Arten zum Schutz der Biodiversität auf internationaler Ebene zeigt sich in der „Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung“, die im September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen bzw sämtlichen 193 Mitgliedstaaten verabschiedet wurde.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Vgl Bieri, Natur aus den Fugen? Die Verbreitung invasiver Arten – Gefahr und Chance (2018) 1 ff.

<sup>4</sup> <https://naturschutzbund.at/neobiota-in-oesterreich.html> (Stand 4.6.2020).

<sup>5</sup> <https://naturschutzbund.at/neobiota-in-oesterreich.html> (Stand 4.6.2020).

<sup>6</sup> Vereinte Nationen, Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25.9.2015, A/RES/70/1, <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf> (Stand 4.6.2020).

Unter ihren „17 Zielen für Nachhaltige Entwicklung“<sup>7</sup> (Sustainable Development Goals, kurz SDGs), mit denen die Transformation unserer Welt bis zum Jahr 2030 gelingen soll, adressiert SDG 15 das Leben an Land und setzt folgendes Ziel: *„Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen“*. 15.8 als eines der Unterziele von SDG 15 gibt für den Umgang mit invasiven Arten klar vor: *„Bis 2020 Maßnahmen einführen, um das Einbringen invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern, ihre Auswirkungen auf die Land- und Wasserökosysteme deutlich zu reduzieren und die prioritären Arten zu kontrollieren oder zu beseitigen“*.

#### 4. Invasive Arten und die Europäische Union

Die in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar anwendbare VO (EU) 1143/2014 des EP und des Rates vom 22.10.2014<sup>8</sup> regelt die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Ua finden sich darin Vorschriften zu invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (Art 4 der VO, kurz Unionsliste). Die VO sieht für diese Unionsliste Vorschriften zur Prävention (Art 7-10 und 13 der VO, Beschränkungen, Genehmigungen, Zulassungen, Dringlichkeitsmaßnahmen, Aktionspläne), zur Früherkennung bzw sofortigen Beseitigung (Art 14–18 der VO, Überwachungssystem, amtliche Kontrollen, Notifizierung von Früherkennungen, sofortige Beseitigung in einer frühen Phase der Invasion, Ausnahmen von der Verpflichtung zur sofortigen Beseitigung) und zum Management von bereits weit verbreiteten invasiven gebietsfremden Arten (Art 19 und 20 der VO, Managementmaßnahmen, Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme) vor. Mit der Durchführungs-VO (EU) 2016/1141 vom 13.7.2016<sup>9</sup> wurde die erste Unionsliste festgelegt, eine Änderung erfolgte mit Durchführungs-

<sup>7</sup> Näheres zu den SDGs auf internationaler und nationaler Ebene kann hier nachgelesen werden: <https://sustainabledevelopment.un.org/topics> (Stand 4.6.2020) bzw <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030/entwicklungsziele-agenda-2030.html> (Stand 4.6.2020).

<sup>8</sup> ABIL 2014/317 vom 4.11.2014, S 35–55; zuletzt geändert durch die VO (EU) 2016/2031 des EP und des Rates vom 26.10.2016, ABIL 2016/317 vom 23.11.2016, S 4–104.

<sup>9</sup> ABIL 2016/189 vom 14.7.2016, S 4–8.

VO (EU) 2019/1262 vom 25.7.2019<sup>10</sup>. Die aktualisierte Unionsliste enthält 66 invasive Tier- und Pflanzenarten. Von diesen 66 kommen nur 25 in Österreich vor (manche der Arten sind nur von einem Standort bekannt, andere jedoch bereits weiter verbreitet).<sup>11</sup>

Darüber hinaus finden sich Regelungen für invasive gebietsfremde Arten von regionaler Bedeutung und in der Union heimische Arten (Art 11 der VO) sowie für invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten (Art 12 der VO).

#### 5. Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia, auch Ragweed genannt) als besonders aggressive invasive Art in Österreich



##### a) Problempflanze

Im naturwissenschaftlichen Sinn zählt Ambrosia zu den invasiven gebietsfremden Pflanzenarten, wobei die Ausbreitungs- und Wachstumsbedingungen aufgrund geographischer und klimatischer Gegebenheiten insb im Osten Österreichs besonders günstig sind.<sup>12</sup> Da auch auf landwirtschaftlichen Flächen ein unerwünschtes Wachs-

<sup>10</sup> ABIL 2019/199 vom 26.7.2019, S 1–4.

<sup>11</sup> [https://www.neobiota-austria.at/ms/neobiota-austria/neobiota\\_recht/neobiota\\_steckbriefe/](https://www.neobiota-austria.at/ms/neobiota-austria/neobiota_recht/neobiota_steckbriefe/) (Stand 4.6.2020).

<sup>12</sup> <https://www.ragweedfinder.at/Home/Info> (Stand 4.6.2020).

tum von Ambrosia verzeichnet wird, kann die aggressive Ausbreitungseignung auch eine Ressourcenkonkurrenz zu landwirtschaftlichen Nutzpflanzen herbeiführen. Darüber hinaus sind insb Wege, Straßenränder, Bauland, offene Grünflächen, Hausgärten, Ruderalflächen wie Erd- und Schutthalden, Natura 2000-Gebiete und sonstige Naturschutzgebiete vom Ambrosia-Befall betroffen, was wiederum wegen der aggressiven Verbreitungseignung eine Gefahr für die heimische Biodiversität und Landwirtschaft darstellt. Dennoch ist Ragweed derzeit im Rahmen der einschlägigen VO (EU) 1143/2014 (siehe dazu Pkt 4.) weder als gebietsfremde invasive Art von unionsweiter Bedeutung<sup>13</sup> noch als invasive gebietsfremde Art von Bedeutung für Mitgliedstaaten erfasst, sodass die dort geregelten Präventionsmechanismen und Bekämpfungsinstrumente nicht unmittelbar zur Anwendung kommen.



© www.ragweedfinder.at



© www.ragweedfinder.at

<sup>13</sup> Zur entsprechenden Begründung siehe *Europäische Kommission*, Verabschiedung der ersten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung – Fragen und Antworten (2016), [https://www.bmnt.gv.at/dam/jcr:c99dfdb5-d355-4973-bc06-e0d03918c2f9/EU-Liste%20Fragen%20und%20Antworten\\_DG%20ENV\\_dt.pdf](https://www.bmnt.gv.at/dam/jcr:c99dfdb5-d355-4973-bc06-e0d03918c2f9/EU-Liste%20Fragen%20und%20Antworten_DG%20ENV_dt.pdf) (Stand 4.6.2020).

## b) Gesetzesentwurf des IUR

Trotz Nichtaufnahme in die entsprechenden Anh der VO (EU) 1143/2014 ist ein invasiver, neophytischer Charakter von Ambrosia gegeben und daher ein Schutz der heimischen Vegetation, gerade auch auf Kulturflächen, dringend geboten. Hier kam das IUR ins Spiel.

*Erika Wagner* und *Daniela Ecker* als Vertreterinnen des IUR haben im Rahmen des EU-INTERREG-Projekts „Joint Ambrosia Action“<sup>14</sup> zusammen mit dem Burgenland als erstes Bundesland einen Begutachtungsentwurf für ein Landes-Bekämpfungsgesetz ausgearbeitet. Im Kampf gegen Ambrosia nimmt das Burgenland damit gemeinsam mit dem IUR eine absolute Vorreiterrolle in Österreich ein.<sup>15</sup>

In diesem Begutachtungsentwurf für ein Landes-Bekämpfungsgesetz im Burgenland finden sich Ausführungen zu Ziel und Geltungsbereich sowie Vorschriften

- zu den Pflichten von Eigentümerinnen oder Eigentümern und sonstigen Verfügungsberechtigten,
- zur zentralen Koordinierungsstelle, zu den geschulten Fachpersonen und der Bevölkerung,
- zur Meldungserstattung, Überprüfung und Maßnahmenvorschreibung,
- zu Bekämpfungs- und Entsorgungsmaßnahmen,
- zur Nachkontrolle,
- zur Kostentragung,
- zu den Duldungspflichten,
- zur Zuständigkeit
- sowie Strafbestimmungen.

In den anderen Bundesländern Österreichs sind derzeit leider keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen geplant.

Wir bleiben dran!

*Daniela Ecker*

<sup>14</sup> <https://www.interreg-athu.eu/jointambrosiaaction/ueber-das-projekt/projekt-inhalt/> (Stand 4.6.2020).

<sup>15</sup> <https://burgenland.orf.at/stories/3004525/> (Stand 4.6.2020).

## SCHLUSSANTRÄGE DES GA GERARD HOGAN VOM 7.5.2020 IN DER RECHTSSACHE C-594/18P (ÖSTERREICH/KOMMISSION)

Am 8.10.2014 genehmigte die Kommission die vom Vereinigten Königreich geplante staatliche Beihilfe für das Kernkraftwerk Hinkley Point C.<sup>1</sup> Die Republik Österreich, unterstützt durch das Großherzogtum Luxemburg, strebte am 6.7.2015 die Nichtigerklärung des Kommissionsbeschlusses vom 8.10.2014 an. Das Klagebegehren wurde vom EuG mit U in der Rs T-356/15 (*Österreich/Kommission*)<sup>2</sup> abgewiesen.

Die Klagegründe Österreichs – und Luxemburgs – hinsichtlich Versorgungssicherheit, Diversifikation der Stromanbieter und Dekarbonisierung wurden vom EuG sehr pauschal abgehandelt und abgewiesen. Die Kommission habe – so das EuG – mit der angefochtenen Maßnahme, ein Ziel von öffentlichem Interesse und zwar der Förderung der Kernenergie, insb der Schaffung neuer Kapazitäten der Erzeugung von Kernenergie verfolgt. Diesbezüglich habe weder Österreich noch Luxemburg dargetan, warum die Feststellung der Kommission nicht zuträfe.<sup>3</sup>

Auch der von Österreich und Luxemburg vorgebrachte Verstoß gegen den Grundsatz des Umweltschutzes, das Vorsorgeprinzip, das Verursacherprinzip und den Grundsatz der Nachhaltigkeit, wurde im erstinstanzlichen Verfahren damit beantwortet, dass es bei den Maßnahmen des Vereinigten Königreichs nicht darum ginge, die von Österreich und Luxemburg angeführten Grundsätze umzusetzen, diese würden sich nur auf den Bereich der Kernenergie konzentrieren. Die Kommission müsse im Rahmen der Anwendung von Art 107 Abs 3 lit c AEUV, die Vorteile der Maßnahmen und deren negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt gegeneinander abwägen. Der Umweltschutz sei zwar bei Maßnahmen und Gemeinschaftspolitik, die die Errichtung des Binnenmarkts bezwecken, einzubeziehen, sei allerdings selbst kein Bestandteil des Binnenmarkts.<sup>4</sup> Aus diesem Grund musste – so der EuG – auch die Kommission den Grundsatz des Umwelt-

schutzes, das Vorsorgeprinzip, das Verursacherprinzip und den Grundsatz der Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen.<sup>5</sup>

Die Entscheidung des EuG wird im derzeit anhängigen Rechtsmittelverfahren vor dem EuGH Rs C-594/18P<sup>6</sup> bekämpft. In den am 7.5.2020 ergangenen Schlussanträgen des GA *Gerard Hogan*, bestätigt dieser nun die Ausführungen des EuG und schlägt vor, das von der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg eingebrachte Rechtsmittel, zurückzuweisen.<sup>7</sup>

Nach *Hogan* kommen Bestimmungen des EUV und des AEUV auch im Anwendungsbereich des EAGV zur Anwendung, wenn im Euratom-Vertrag (EAGV) selbst – dessen Bestimmungen als *lex specialis* anzusehen seien – die jeweiligen Bestimmungen nicht geregelt sind. Da es innerhalb des EAGV keine Regelung hinsichtlich der staatlichen Beihilfen gibt, sei Art 107 AEUV auch auf den Kernenergiesektor anwendbar.<sup>8</sup> Art 107 Abs 3 lit c AEUV lautet: „*Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft*“. Den Ausführungen des GA ist zu entnehmen, dass Beihilfen im Bereich der Kernenergie über die in Art 107 Abs 3 lit c AEUV genannten Ziele hinaus, keine weiteren Ziele erfüllen und weder ein „Ziel von gemeinsamem Interesse“ noch ein „Ziel von öffentlichem Interesse“ verfolgen müssen.<sup>9</sup> Die Entwicklung der Kernkraft sei – so *Hogan* – ein klar definiertes Ziel des Euratom-Vertrags und könne nicht unter anderen Zielen des AEUV, wie dem Umweltschutz, untergeordnet werden. Weiters müsse das Recht eines Mitgliedstaats iSv Art 194 Abs 2 AEUV respektiert werden, zwischen verschiedenen Energiequellen zu wählen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.<sup>10</sup>

Lukas Grabmair

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2015/658 v 8.10.2014 über die vom Vereinigten Königreich geplante staatliche Beihilfe SA.34947 (2013/C) (ex 2013/N) zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C, ABI L 2015/109, 44.

<sup>2</sup> EuG 12.7.2018, T-356/15, *Österreich/Kommission*.

<sup>3</sup> ebd Rz 380, 381.

<sup>4</sup> EuG 3.12.2014, T-57/11, *Castelnuovo Energia/Kommission*, Rz 189.

<sup>5</sup> EuG 12.7.2018, T-356/15, *Österreich/Kommission*, Rz 515 f.

<sup>6</sup> EuGH, C-594/18P, *Österreich/Kommission*.

<sup>7</sup> ebd Rz 152.

<sup>8</sup> ebd Rz 38.

<sup>9</sup> ebd Rz 57.

<sup>10</sup> ebd Rz 151, Unterpunkt 5.

## MINISTERIALENTWURF ZU FORSTG-NOVELLE, 24/ME XXVII. GP: ABNAHMEVERPFLICHTUNG FÜR SCHADHOLZ AUS DER „REGION“

Mit dem am 20.5.2020 zur Begutachtung ausgesandten Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird,<sup>1</sup> sollen insb „[v]erbesserte Absatzmöglichkeiten von Schadholz für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und damit [eine] Sicherung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ erreicht werden.<sup>2</sup> Zu diesem Zweck soll § 45, der im Rahmen des Kap B („Schutz vor Forstschädlingen“) des IV. Abschnittes („Forstschutz“) des Forstgesetzes „Sonstige Maßnahmen“ regelt, um folgenden Abs 3 ergänzt werden:

*„(3) Ist in Zeiten einer gefährdenden Massenvermehrung von Forstschädlingen die Sicherung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung einer bestimmten Region gefährdet, so kann die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus durch Verordnung nähere Anordnungen zur einer auf die Dauer dieser Gefährdung zeitlich befristeten Abnahmeverpflichtung holzverarbeitender Betriebe von Schadholz aus dieser Region vorsehen. Als Region ist ein Gebiet im Umkreis der jeweiligen holzverarbeitenden Betriebe festzulegen, das je nach Lage der gefährdeten Waldflächen auch Gebiete angrenzender Staaten umfassen kann.“*

Die vorgeschlagene Regelung mag zwar gerade in Zeiten wirtschaftlicher Probleme aufgrund von COVID-19 durchaus zur Beruhigung der österreichischen Waldeigentümer beitragen, sie wirft jedoch insb in grund- und europarechtlicher Hinsicht Probleme auf.

Eine aufgrund dieser Regelung von der Landwirtschaftsministerin verordnete Abnahmeverpflichtung von „regionalem Schadholz“ wäre zwar keine Einfuhrbeschränkung iSd Art 34 AEUV, jedoch eine Maßnahme gleicher Wirkung. Eine solche – wenn auch zeitlich befristete – Abnahmeverpflichtung holzverarbeitender Betriebe stellt nämlich nach der *Dassonville*-Rspr des EuGH jedenfalls eine Maßnahme dar, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern.

Daran kann auch die Tatsache, dass hier auf die „Region“, also auf das „Gebiet im Umkreis der

*jeweiligen holzverarbeitenden Betriebe [...], das je nach Lage der gefährdeten Waldflächen auch Gebiete angrenzender Staaten umfassen kann“*, abzustellen ist, wie das Ministerium in den Erläut eigens betont, nichts ändern.

Wie dies mit Art 4 B-VG vereinbar ist, der vorsieht, dass das Bundesgebiet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet bildet, bleibt leider unklar.

Zudem wird das in Österreich verarbeitete Holz derzeit – soweit ersichtlich – zum Teil hunderte Kilometer weit nach Österreich gebracht, und nicht nur aus Bereichen, die zusammen mit österreichischen Wäldern eine „Region“ bilden.

Grundsätzlich können Maßnahmen gleicher Wirkung auch gerechtfertigt sein, und zwar einerseits durch die in Art 36 AEUV geregelten Rechtfertigungsgründe und andererseits durch sog zwingende Erfordernisse des Allgemeinwohls, insb auch des Umweltschutzes. Eine Berufung auf Art 36 AEUV wäre etwa möglich, wenn die Maßnahme dem Schutz der menschlichen Gesundheit und desjenigen von Tieren und Pflanzen dienen soll, wobei diese Bestimmung nach der Rspr des EuGH grundsätzlich eng auszulegen ist.

Die vorgeschlagene Regelung soll jedoch gerade nicht dem Schutz der Gesundheit von Tieren und Pflanzen dienen. Vielmehr wird im ME das Problem dahingehend analysiert, dass es „[m]angels Absatzmöglichkeiten von umfangreichen Mengen an Schadholz infolge massiver Borkenkäferkalamitäten [...] an ausreichenden Ressourcen für die Wiederherstellung und nachhaltige Bewirtschaftung von Waldflächen mangeln“ kann. Als Ziel des Entwurfes werden ganz unverhohlen „[v]erbesserte Absatzmöglichkeiten von Schadholz für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer“ und in zweiter Linie „Sicherung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ genannt. Damit handelt es sich freilich in beiden Fällen um rein wirtschaftliche Zielsetzungen und nicht um ökologische Zielsetzungen, die eine Maßnahme gleicher Wirkung rechtfertigen könnten.

Zudem müsste die Regelung iSd Cassis-Formel des EuGH notwendig sein, um den zwingenden Erfordernissen des Allgemeinwohls gerecht werden. Dass diese Notwendigkeit hier gegeben wäre, lässt sich weder aufgrund der vorgeschla-

<sup>1</sup> 24/ME XXVII. GP, GZ 2020-0.317.300.

<sup>2</sup> Kurzinformation zu 24/ME XXVII. GP, S 1.

genen Regelung noch aufgrund der Erläuterung erkennen.

Auch tatsächlich können keine entsprechenden Wirkungen der beabsichtigten Maßnahme in Bezug auf den Schutz der Wälder erkannt werden: Die Waldeigentümer sind schon nach geltender Rechtslage (§ 44 Abs 1 ForstG) verpflichtet, in geeigneter, ihnen „zumutbarer Weise

a) einer gefährlichen Schädigung des Waldes durch Forstschädlinge vorzubeugen und  
b) Forstschädlinge, die sich bereits in gefährdender Weise vermehren, wirksam zu bekämpfen.“

In dem Fall, dass „durch die Schädlingsgefahr auch andere Wälder bedroht [sind], [...] hat die Behörde, wenn es die erfolgreiche Vorbeugung oder Bekämpfung erfordert, den Waldeigentümern des gefährdeten Gebietes gemeinsam oder gleichzeitig durchzuführende Maßnahmen durch Bescheid oder Verordnung vorzuschreiben“ (§ 44 Abs 2 ForstG), in dem Fall, dass es „die Größe der Gefahr, der Umfang des Befalls oder die Art der anzuwendenden Maßnahmen geboten erscheinen [lassen], [...] kann der Landeshauptmann unmittelbar eingreifen und die erforderlichen Vorkehrungen, allenfalls nach einem einheitlichen Plan, im Sinne der Abs 1 und 2 treffen“ (§ 44 Abs 3 S 1 ForstG). Zudem sind der Waldeigentümer bzw der jeweilige Inhaber des Holzes nach § 45 Abs 1 ForstG verpflichtet, „[b]ereits gefälltes Holz, das von Forstschädlingen in gefährdendem Ausmaß befallen ist oder als deren Brutstätte dienen kann, [...] wo immer es sich befindet, so rechtzeitig zu behandeln, dass eine Verbreitung von Forstschädlingen unterbunden wird.“

Der Rechnungshof weist in seiner Stellungnahme zutreffend darauf hin, dass der Bund nach § 142 Abs 2 ForstG<sup>3</sup> auch Strukturverbesserungsmaßnahmen zur Erzielung einer nachhaltigen Bewirtschaftung fördern kann.

Die vorgeschlagene Maßnahme kann hier allenfalls indirekt dahingehend wirken, dass die Zumutbarkeit von Maßnahmen für die Waldeigentümer erhöht wird. Eine direkte Wirkung der Maßnahme auf den Zustand des Waldes ist nicht ersichtlich.

In grundrechtlicher Hinsicht sind das Grundrecht auf Eigentum sowie die Erwerbsfreiheit massiv betroffen. Auf diese Fragen kann aus Platzgründen jedoch nicht weiter eingegangen werden.

Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, dass im Entwurf auch noch andere Fragen offen bleiben, etwa jene,

- was iSd Entwurfs unter einem „holzverarbeitenden Betrieb“ zu verstehen ist (Sind damit Sägewerke gemeint, oder auch Papier- und Zellstoffwerke?),
- wie weit der Begriff der „Region“ zu verstehen ist,
- wann die „Zeiten der gefährdenden Massenvermehrung von Forstschädlingen“ beginnen bzw enden
- usw.

Kurzum: Fragen über Fragen, die einer hinreichenden Konkretisierung bedürften, um eine ausreichende Bestimmtheit von auf der Grundlage der vorgeschlagenen Regelung ergangenen Verordnungen erreichen zu können.

Rainer Weiß

<sup>3</sup> 10/SN-24/ME XXVII. GP.

#### Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.